

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 22.06.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Schussenried betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. Regelkindergärten:
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt mindestens 30 Stunden pro Woche, am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
 2. Kindergarten mit altersgemischten Gruppen:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 30 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
 3. Kindergärten mit Ganztagesbetreuungen:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 47 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.
 4. Halbtageskindergarten
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 25 Stunden pro Woche am Vor- oder Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
 5. Kinderkrippe
Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 30 Std. pro Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
- Angaben zu Kind
 - Angaben zu den Eltern
 - Wunschkindergarten
 - Medizinische Daten
 - Weitere im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren
 - Abbuchungsermächtigung

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres vom Amt wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldungen gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung haben unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats August gekündigt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus, bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 %.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Beiträge für Regelkindergärten

Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit.

	Kiga-Jahr 2023/2024
	11 Monate
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	151 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	117 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	79 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €

2. Beiträge für Krippen

Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit.

	Kiga-Jahr 2023/2024
	11 Monate
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	445 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	331 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	224 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	89 €

- (3) Für Kinder, die eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten besuchen (durchgehend sechs Stunden), wird ein Zuschlag von 25 v. H. zum Regelkindergartensatz nach Abs. 2 Nr. 1 erhoben.
- (4) Für Kinder, die eine Halbtagsgruppe besuchen, wird ein Abschlag von 25 v. H. zum Regelkindergartensatz nach Abs. 2 Nr. 1 erhoben.
- (5) Für Kinder unter 3 Jahren, in altersgemischten Gruppen, wird ein Zuschlag von 100 v. H. zum Regelkindergartensatz nach Abs. 2 Nr. 1 erhoben.
- (6) Für Kinder, die eine Ganztagesbetreuung besuchen, wird ein Zuschlag von 80 v. H. zum Regelkindergartensatz nach Abs. 2 Nr. 1 erhoben.
- (7) Bei einer teilweisen Nutzung wird der Gebührensatz entsprechend der tageweisen Nutzung reduziert.
- (8) Für das Mittagessen wird ein kostendeckender Kostenersatz erhoben.
- (9) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Abs. 1, ist die Änderung der Stadt Bad Schussenried unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung wirksam wird mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht, bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung aller städtischen Kindergärten vom 19.05.2011 mit allen nachfolgenden Änderungen, zuletzt geändert am 26.09.2022, außer Kraft.

Bad Schussenried, den 23.06.2023

gez. Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 26.06.2023